

Stand: 20.06.2026 05:59:43

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/26955

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/26955 vom 14.02.2023
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 14.02.2023 - [Bayerischer Bauernverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts \(DEBYLT01D2\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 14.02.2023 - [Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V. \(DEBYLT009E\)](#)
4. Plenarprotokoll Nr. 137 vom 02.03.2023
5. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/29447 des UV vom 15.06.2023
6. Beschluss des Plenums 18/29551 vom 22.06.2023
7. Plenarprotokoll Nr. 148 vom 22.06.2023
8. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2023



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften

##### A) Problem

Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG), der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) und des Kostenverzeichnisses (KVz)

Europarechtlich besteht die Vorgabe, dass für amtliche Kontrollen unter anderem in Schlachthöfen Gebühren zu erheben sind (vgl. Art. 79 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/625). Derzeit werden diese Gebühren kostendeckend unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands erhoben (Kostendeckungsprinzip, Art. 16 Abs. 1 GVVG). Demnach sind aufgrund des größeren zeitlichen Kontrollaufwands bzw. der geringen Schlachtzahlen die Gebühren pro Tier in kleineren, handwerklich strukturierten Schlachtbetrieben höher als in großen Schlachthöfen.

Das EU-Recht erlaubt grundsätzlich die Verringerung von Gebühren unter den in Art. 79 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/625 genannten Voraussetzungen. Hierzu gehört unter anderem die „Berücksichtigung der Interessen von Unternehmen mit geringem Durchsatz“ und der „traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs“. Von dieser Möglichkeit soll in Bayern Gebrauch gemacht werden, um regionale Schlachtstrukturen durch Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleine Schlachtbetriebe (= Betriebe mit geringem Durchsatz) zu fördern. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen kommt insbesondere dem Tierschutz zugute, da hierdurch lange Transporte zu größeren Schlachtbetrieben vermieden werden können.

Das KVz legt derzeit in der Tarif-Nr. 7.IX.11/5.2 der Anlage Rahmenbeträge für die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben fest. Für Betriebe mit geringem Durchsatz sollen zukünftig feste, einheitliche Gebühren gelten. Diese sind im KVz zu ergänzen. Die bereits bestehenden Gebührenrahmen gelten weiterhin für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben, die nicht unter die Gebührenverringerung fallen. Ein Ausgleich der Mindereinnahmen der betroffenen Landkreise und kreisfreien Gemeinden soll pauschal anhand der Schlachtzahlen gewährt werden, um eine landkreisspezifische, bürokratische Spitzabrechnung tatsächlich entstandener Defizite im Einzelfall zu vermeiden.

Obwohl eine Verringerung für Betriebe mit geringem Durchsatz europarechtlich vorgesehen ist, liegt nach Aussage der Europäischen Kommission ein beihilferelevanter Sachverhalt vor, weshalb die Gebührenermäßigung nicht ohne Weiteres gewährt werden darf. Eine Notifizierung ist daher erforderlich. Hierzu soll parallel zur Landtagsbehandlung eine Vorlage des Gesetzentwurfs bei der Europäischen Kommission zur Notifizierung der Beihilfe erfolgen. Sollte die Notifizierung nicht rechtzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, lässt sich den Anforderungen des Beihilferechts grundsätzlich dadurch Rechnung tragen, dass ein beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt aufgenommen wird. Danach sind beihilferechtlich relevante Regelungen bis zur Genehmigung durch die Europäische Kommission nicht anzuwenden.

Zur Umsetzung sind Änderungen des GVVG, des BayFAG, der FAGDV sowie des KVz erforderlich.

Bislang war die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GVVG zuständig für die Ausstellung von Gutachten über die Einhaltung der Anforderungen von Drittstaaten für Betriebe, die tierische Lebensmittel exportieren, und die zugrunde liegende Überprüfung des Betriebs. Diese sog. „Dachstelle für Zertifizierung und Exportfragen“ soll an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) verlagert werden, da sie zentraler Ansprechpartner für alle bayerischen Behörden sein soll und zusätzlich ein einheitliches Verwaltungshandeln sichergestellt wird, welches von Drittstaaten gefordert wird. Hierfür ist ebenfalls eine Änderung des GVVG erforderlich.

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (BayAGTierNebG)

Redaktionelle Korrektur eines Verweises

**B) Lösung**

Entsprechende Anpassung des GVVG, des BayFAG, der FAGDV, des BayAGTierNebG sowie des KVz.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Durch die Vorgabe, dass bei Betrieben mit geringem Durchsatz durch Erhebung fester, einheitlicher Gebühren vom Grundsatz der Kostendeckung abgewichen wird, entstehen den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden Mindereinnahmen. Ein Ausgleich der Mindereinnahmen der betroffenen Landkreise und kreisfreien Gemeinden soll pauschal gewährt werden, um eine landkreisspezifische, aufwändige Spitzabrechnung tatsächlich entstandener Defizite im Einzelfall zu vermeiden. Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers werden hierfür im Jahr 2023 2,5 Mio. € und im Jahr 2024 5,0 Mio. € bereitgestellt. Die Finanzierung erfolgt je hälftig aus dem Haushalt des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Für das Jahr 2025 ist dann im Rahmen einer Evaluierung zu prüfen, ob der Betrag zu erhöhen ist oder ggf. die Festgebühren angehoben werden müssen.

Durch die weiteren Änderungen entstehen keine Kosten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften

#### § 1

#### Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen

Das Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 4“ ersetzt.
2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Betriebe“ die Wörter „und Anlagen“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„<sup>4</sup>Die Kontrollbehörde ist befugt, von Inhabern von Betrieben und Betreibern von Anlagen, die der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung unterstehen, alle notwendigen Auskünfte zu verlangen, soweit sie für die Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens ihrer Zuständigkeit erforderlich sind.“
3. In Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „Mittel zum Tätowieren,“ eingefügt.
4. Art. 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Die folgenden Sätze 2 bis 6 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 verringern sich die Gebühren in Anwendung des Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben mit geringem Durchsatz sowie für die amtliche Überwachung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa und Anhang III Abschnitt III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auf die im Kostenverzeichnis für diese Betriebe gesondert festgelegten Beträge. <sup>3</sup>Als Schlachtbetriebe mit geringem Durchsatz im Sinne des Satzes 2 gelten solche, die die Mengen gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/627 nicht überschreiten. <sup>4</sup>Zur Berechnung der Großvieheinheiten gelten die Umrechnungsfaktoren gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/627. <sup>5</sup>Für kleines Farmwild mit einem Lebendgewicht von weniger als 100 kg ist ein Umrechnungsfaktor von 0,05, für großes Farmwild mit einem Lebendgewicht von 100 kg oder mehr ein Umrechnungsfaktor von 0,2 und für Geflügel ein Umrechnungsfaktor von 0,002 pro Tier anzusetzen. <sup>6</sup>Gemäß Art. 79 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625 sind im Falle von Verstößen gegen Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625, aufgrund derer ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid in Höhe von mindestens eintausend Euro ergangen ist oder ein Strafverfahren mit rechtskräftiger Verurteilung abgeschlossen wurde, für ein Jahr ab Bestandskraft oder Rechtskraft Gebühren nach Satz 1 zu erheben.“

5. Art. 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Landesamt ist zuständig für die Ausstellung von Gutachten über die Einhaltung der Anforderungen eines Staates, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island ist, für Betriebe, die lebende Tiere, Zuchtmaterial, Eintagsküken, Bruteier, Lebensmittel, tierische Nebenprodukte, Futtermittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse exportieren, und die zugrunde liegende Überprüfung des Betriebs.“
  - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Kontrollbehörde ist zuständig für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen für die Kreisverwaltungsbehörden, soweit diese eine solche für die Tätigkeit nach Abs. 1 benötigen.“
6. Nach Art. 29 wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30  
Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

<sup>1</sup>Art. 16 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und die aufgrund dieser Regelung im Kostenverzeichnis festgelegten Beträge dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. <sup>2</sup>Solange und soweit für die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, ist Art. 16 Abs. 1 Satz 1 anzuwenden. <sup>3</sup>Das Vorliegen einer beihilferechtlichen Genehmigung für die in Satz 1 genannten Bestimmungen wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt nachrichtlich mitgeteilt.“
7. Der bisherige Art. 30 wird Art. 31.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Art. 9 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150) und durch Art. 32a Abs. 17 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Veterinärwesen“ die Angabe „(GVVG)“ eingefügt.
2. Dem Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Darüber hinaus erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für Mindereinnahmen aus der Begrenzung der Fleischhygienegebühren bei Betrieben gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GVVG eine jährliche pauschale Zuweisung nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.“

## § 3

### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (BayAGTierNebG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-4-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

#### § 4

##### **Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz**

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BayFAG,“ durch die Wörter „des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG),“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Wörter „und der Lebensmittelüberwachung“ angefügt.
  - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 5 Satz 3 BayFAG ist die Anzahl der im Vorvorjahr im Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde von Betrieben gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) geschlachteten Großvieheinheiten gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 4 und 5 GVVG im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Vorvorjahr von Betrieben gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GVVG in ganz Bayern geschlachteten Großvieheinheiten maßgebend.“
  - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach dem Wort „Berichtigungen“ werden die Wörter „der nach den Sätzen 1 bis 3 maßgebenden Berechnungsgrundlagen“ eingefügt.
3. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz teilt dem Landesamt für Statistik die für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 5 Satz 3 BayFAG maßgebende Zahl der geschlachteten Großvieheinheiten jährlich bis zum 10. Januar mit.“

#### § 5

##### **Änderung des Kostenverzeichnisses**

Die Anlage des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abkürzungsverzeichnis wird in der Spalte „Abkürzung“ die Angabe „GDVG“ durch die Angabe „GVVG“ und in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz“ durch die Wörter „Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen“ ersetzt.
2. In der Tarif-Nr. 7.IX.10/2.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 16a“ die Wörter „oder Art. 137 oder Art. 138 Verordnung (EU) 2017/625“ eingefügt.
3. Die Lfd. Nr. 7.IX.11/ wird wie folgt geändert:
  - a) In Tarif-Stelle 1.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 39 Abs. 1, soweit Art. 21b Abs. 2 GDVG“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 2a, soweit Art. 16 Abs. 2 GVVG“ ersetzt.
  - b) Tarif-Stelle 1.3 wird aufgehoben.
  - c) In Tarif-Stelle 3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz“ durch die Wörter „Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen“ ersetzt.
  - d) In Tarif-Stelle 3.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Art. 25 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
  - e) In Tarif-Stelle 3.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Art. 26“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.

- f) Nach Tarif-Stelle 4.9 wird folgende Tarif-Stelle 4.10 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„4.10	Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa	20 bis 1.500 €“.

- g) Nach Tarif-Stelle 5.2.7 wird folgende Tarif-Stelle 5.2.8 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„5.2.8	Werden Teile der amtlichen Kontrolle, insbesondere die Schlachtieruntersuchung, im Herkunftsbetrieb durchgeführt, gelten die Tarif-Stellen 5.2.1 bis 5.2.6 entsprechend.“	

- h) Nach der neuen Tarif-Stelle 5.2.8 wird folgende Tarif-Stelle 5.3 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„5.3	Amtliche Kontrolle in Schlachtbetrieben mit geringem Durchsatz gemäß Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 4 oder bei Schlachtung im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa oder Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004	
	5.3.1	Rindfleisch:	
	5.3.1.1	Ausgewachsene Rinder	14 €/Tier
	5.3.1.2	Jungrinder	10 €/Tier
	5.3.2	Einhufer/Equidenfleisch	6 €/Tier
	5.3.3	Schweinefleisch:	
	5.3.3.1	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	5 €/Tier
	5.3.3.2	mindestens 25 kg	7 €/Tier
	5.3.4	Schaf- und Ziegenfleisch	
	5.3.4.1	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	0,50 €/Tier
	5.3.4.2	mindestens 12 kg	1 €/Tier

5.3.5	Geflügelfleisch	
5.3.5.1	Haushuhn und Perlhuhn	0,005 €/Tier
5.3.5.2	Enten und Gänse	0,01 €/Tier
5.3.5.3	Truthühner	0,025 €/Tier
5.3.5.4	Wachteln und Rebhühner	0,01 €/Tier
5.3.5.5	Anderes Geflügel als in den Tarif-Stellen 5.3.5.1 bis 5.3.5.4 bezeichnet	0,01 €/Tier
5.3.6	Zuchtkaninchen	0,09 €/Tier
5.3.7	Kleines Federwild (Farmwild)	0,50 €/Tier
5.3.8	Kleines Haarwild (Farmwild)	0,50 €/Tier
5.3.9	Laufvögel (Farmwild)	8 €/Tier
5.3.10	Landsäugetiere (Farmwild)	
5.3.10.1	Schwarzwild (Farmwild)	3,70 €/Tier
5.3.10.2	Wiederkäuer (Farmwild)	4,80 €/Tier
5.3.11	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.3.1 bis 5.3.10 werden Auslagen nicht erhoben.	
5.3.12	Werden bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa oder Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nur Teile der amtlichen Kontrolle durchgeführt, verringern sich die Gebühren nach 5.3.1 bis 5.3.10 auf die Hälfte.“	

- i) Die bisherigen Tarif-Stellen 5.3 bis 5.8.2 werden die Tarif-Stellen 5.4 bis 5.9.2.  
j) Die Tarif-Stelle 7.3 wird aufgehoben.

## § 6

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG), der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) und des Kostenverzeichnisses (KVz)

Europarechtlich besteht die Vorgabe, dass für amtliche Kontrollen unter anderem in Schlachthöfen Gebühren zu erheben sind (vgl. Art. 79 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/625). Derzeit werden diese Gebühren kostendeckend unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands erhoben (Kostendeckungsprinzip, Art. 16 Abs. 1 GVVG). Demnach sind aufgrund des größeren zeitlichen Kontrollaufwands bzw. der geringen

Schlachtzahlen die Gebühren pro Tier in kleineren, handwerklich strukturierten Schlachtbetrieben höher als in großen Schlachthöfen.

Das EU-Recht erlaubt grundsätzlich die Verringerung von Gebühren unter den in Art. 79 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/625 genannten Voraussetzungen. Hierzu gehört unter anderem die „Berücksichtigung der Interessen von Unternehmen mit geringem Durchsatz“ und der „traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs“. Von dieser Möglichkeit soll in Bayern Gebrauch gemacht werden, um regionale Schlachtstrukturen durch Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleine Schlachtbetriebe (= Betriebe mit geringem Durchsatz) zu fördern. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen kommt insbesondere dem Tierschutz zugute, da hierdurch lange Transporte zu größeren Schlachtbetrieben vermieden werden können.

Das KVz legt derzeit in der Tarif-Nr. 7.IX.11/5.2 der Anlage Rahmenbeträge für die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben fest. Für Betriebe mit geringem Durchsatz sollen zukünftig feste, einheitliche Gebühren gelten. Diese sind im KVz zu ergänzen. Die bereits bestehenden Gebührenrahmen gelten weiterhin für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben, die nicht unter die Gebührenverringerung fallen. Ein Ausgleich der Mindereinnahmen der betroffenen Landkreise und kreisfreien Gemeinden soll pauschal anhand der Schlachtzahlen gewährt werden, um eine landkreisspezifische, bürokratische Spitzabrechnung tatsächlich entstandener Defizite im Einzelfall zu vermeiden.

Obwohl eine Verringerung für Betriebe mit geringem Durchsatz europarechtlich vorgesehen ist, liegt nach Aussage der Europäischen Kommission ein beihilferelevanter Sachverhalt vor, weshalb die Gebührenermäßigung nicht ohne Weiteres gewährt werden darf. Eine Notifizierung ist daher erforderlich. Hierzu soll parallel zur Landtagsbehandlung eine Vorlage des Gesetzentwurfs bei der Europäischen Kommission zur Notifizierung der Beihilfe erfolgen. Sollte die Notifizierung nicht rechtzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, lässt sich den Anforderungen des Beihilferechts grundsätzlich dadurch Rechnung tragen, dass ein beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt aufgenommen wird. Danach sind beihilferechtlich relevante Regelungen bis zur Genehmigung durch die Europäische Kommission nicht anzuwenden.

Zur Umsetzung ist eine Änderung des GVVG, des BayFAG, der FAGDV sowie des KVz erforderlich.

Bislang war die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GVVG zuständig für die Ausstellung von Gutachten über die Einhaltung der Anforderungen von Drittstaaten für Betriebe, die tierische Lebensmittel exportieren, und die zugrunde liegende Überprüfung des Betriebs. Diese sog. „Dachstelle für Zertifizierung und Exportfragen“ soll an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) verlagert werden, da sie zentraler Ansprechpartner für alle bayerischen Behörden sein soll und zusätzlich ein einheitliches Verwaltungshandeln sichergestellt wird, welches von Drittstaaten gefordert wird. Hierfür ist ebenfalls eine Änderung des GVVG erforderlich.

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (BayAGTierNebG)

Redaktionelle Korrektur eines Verweises

### **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Der Gesetzentwurf entspricht den Vorgaben der Paragraphenbremse. Die Vorschriften sind zwingend erforderlich, um das beschlossene Konzept umzusetzen.

### **C) Kosten-Nutzen-Abschätzung; Konnexität**

Durch die Vorgabe, dass bei Betrieben mit geringem Durchsatz durch Erhebung fester, einheitlicher Gebühren vom Grundsatz der Kostendeckung abgewichen wird, entstehen den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden Mindereinnahmen. Diese sind nicht konnexitätsrelevant. Dennoch soll den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Gemeinden

ein pauschaler Ausgleich für die Mindereinnahmen gewährt werden. Durch den pauschalen Ausgleich wird gleichzeitig eine landkreisspezifische, aufwändige Spitzabrechnung tatsächlich entstandener Defizite im Einzelfall vermieden. Im Jahr 2023 werden hierfür 2,5 Mio. € und im Jahr 2024 5 Mio. € bereitgestellt – jeweils vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags als Haushaltsgesetzgeber. Die Finanzierung erfolgt hälftig aus dem Haushalt des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und dem Haushalt des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF). Für das Jahr 2025 ist dann im Rahmen einer Evaluierung zu prüfen, ob der Betrag zu erhöhen ist oder ggf. die Festgebühren angehoben werden müssen.

Durch die weiteren Änderungen entstehen keine Kosten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung.

#### **D) Einzelbegründung**

##### **Zu § 1**

##### **Zu Nr. 1**

Redaktionelle Korrektur eines fehlerhaften Verweises

##### **Zu Nr. 2**

Klarstellende Ergänzung. Da die KBLV nicht nur für Betriebe zuständig ist, sondern auch für Anlagen zur Tierhaltung, wird der Begriff „Anlagen“ ergänzt. Zudem wird ein Auskunftsanspruch für die Prüfung der Zuständigkeit gesetzlich normiert.

##### **Zu Nr. 3**

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass auch Mittel zum Tätowieren dem Anwendungsbereich des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) unterfallen. Mittel zum Tätowieren sollten der Vollständigkeit halber im Gesetzestext aufgeführt werden.

##### **Zu Nr. 4**

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird eine Abweichung vom Prinzip der Kostendeckung normiert. Diese gilt für Schlachtbetriebe mit geringem Durchsatz sowie bei Schlachtung im Herkunftsbetrieb. Um dem Erfordernis der „objektiven und nichtdiskriminierenden Grundlage“ aus Art. 79 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/625 Rechnung zu tragen, wird auf die im EU-Recht angelegten Kriterien abgestellt. Zur Berücksichtigung der Interessen von Unternehmern mit geringem Durchsatz wird auf bereits im EU-Recht vorhandene Mengen für Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität abgestellt, für die aufgrund geringer Schlachtzahlen bestimmte Erleichterungen gelten. Diese Grenzwerte liegen bei weniger als 1 000 Großvieheinheiten (GVE) (also z. B. 1 000 ausgewachsene Rinder oder 5 000 ausgewachsene Schweine) bzw. 150 000 Stück Geflügel pro Jahr (vgl. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/624 und Art. 13 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/627). Die Gebührenreduzierung soll auch für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelten, da diese Schlachtungen aufgrund des Wegfalls des Transports besonders im Interesse des Tierschutzes und daher erst recht zu unterstützen sind. Das Kriterium der traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs ist in Bezug auf Schlachtbetriebe kein trennscharfes Kriterium. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Kriterium bei kleinen Betrieben eher erfüllt ist als bei großen Betrieben.

Für die Berechnung der GVE wird überwiegend auf bereits bestehende europarechtliche Vorgaben zurückgegriffen. Der für Geflügel festgelegte Faktor ist zwar nicht für die Einstufung des Betriebes relevant, da hier eine Stückzahl ausschlaggebend ist, jedoch für die spätere Berechnung des pauschalen Ausgleichs. Daher wird dieser Faktor hier bereits festgeschrieben.

Die Gebühren sollen auf einheitliche Beträge verringert werden. Für die Höhe dieser Beträge wird auf das KVz verwiesen, wo bereits jetzt die Rahmengebühren für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben geregelt sind und nun zusätzlich die einheitlichen, festen Pro-Tier-Gebühren für kleine Schlachtbetriebe festgelegt werden.

Gemäß Art. 79 Abs. 3 Buchst. d Verordnung (EU) 2017/625 ist bei der Gebührenverringerung außerdem „das Maß, in dem sich der Unternehmer in der Vergangenheit an die Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 gehalten hat, bestätigt durch amtliche Kontrollen“, zu berücksichtigen. Zur Umsetzung dieses Kriteriums soll die Gebührenverringerung für ein Jahr ausgesetzt werden, wenn gegen Vorschriften im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 („Kontrollverordnung“) verstoßen wurde, aufgrund derer ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid in Höhe von mindestens tausend Euro ergangen ist oder ein Strafverfahren mit rechtskräftiger Verurteilung abgeschlossen wurde. In diesem Fall sind in dem Jahr ab Bestandskraft des Bußgeldbescheids kostendeckende Gebühren zu erheben.

#### **Zu Nr. 5**

Bislang war die KBLV nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GVVG zuständig für die Ausstellung von Gutachten über die Einhaltung der Anforderungen von Drittstaaten für Betriebe, die tierische Lebensmittel exportieren, und die zugrunde liegende Überprüfung des Betriebs. Diese sog. „Dachstelle für Zertifizierung und Exportfragen“ soll an das LGL verlagert werden, da sie zentraler Ansprechpartner für alle bayerischen Behörden sein soll und zusätzlich ein einheitliches Verwaltungshandeln sichergestellt wird, welches von Drittstaaten gefordert wird.

Die in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GVVG geregelte Zuständigkeit der KBLV für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen bleibt bestehen und wird lediglich in einen eigenen Absatz überführt.

#### **Zu Nr. 6**

Art. 30 enthält hinsichtlich der neuen Regelungen des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 bis 6 einen beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt, wie er auch in der Gesetzgebung des Bundes bei beihilferelevanten Regelungen verwendet wird. Nach Auskunft der Europäischen Kommission muss die vorgesehene Gebührenreduktion als Beihilfe bei der Europäischen Kommission notifiziert und von dieser genehmigt werden. Bis zum Vorliegen der Genehmigung gilt das beihilferechtliche Durchführungsverbot gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Für die zeitliche Abgrenzung gebührenauslösender Ereignisse gilt Art. 11 des Kostengesetzes. Das Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung wird gemäß Art. 30 Satz 3 im Gesetz- und Verordnungsblatt nachrichtlich mitgeteilt. Der Ausgleichsmechanismus gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden nach Art. 9 Abs. 5 Satz 3 BayFAG knüpft an Mindereinnahmen an. Diese entstehen erst, wenn die Gebührenreduktion aufgrund der Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung Anwendung findet.

#### **Zu Nr. 7**

Folgeänderung zu Nr. 6

#### **Zu § 2**

##### **Zu Nr. 1**

Redaktionelle Korrektur

##### **Zu Nr. 2**

Durch die Vorgabe, dass bei Betrieben mit geringem Durchsatz durch Erhebung fester, einheitlicher Gebühren vom Grundsatz der Kostendeckung abzuweichen ist, entstehen den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden Mindereinnahmen.

Ein Ausgleich der Mindereinnahmen der betroffenen Landkreise und kreisfreien Gemeinden wird pauschal gewährt, um eine landkreisspezifische, bürokratische Spitzabrechnung tatsächlich entstandener Defizite im Einzelfall zu vermeiden.

Für das Jahr 2023 wird ein Betrag von 2,5 Mio. € und für das Jahr 2024 ein Betrag von 5 Mio. € im Haushalt bereitgestellt – jeweils vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers. StMUV und StMELF finanzieren dies jeweils hälftig aus den Einzelplänen 08 und 12 gegen. Für die folgenden Jahre ist dieser Betrag nach einer Evaluierung ggf. anzupassen bzw. die Festgebühren zu erhöhen. Zu diesem Zweck soll bereits nach einem Jahr eine Evaluierung erfolgen.

Die Berechnung der pauschalen Zuweisung wird in der FAGDV geregelt.

**Zu § 3**

Redaktionelle Korrektur eines fehlerhaften Verweises

**Zu § 4****Zu Nr. 1**

Redaktionelle Korrektur

**Zu Nr. 2***Buchst. a*

Die Überschrift ist um den Bereich der Lebensmittelüberwachung zu ergänzen, da die Ausgleichszahlungen für die Gebührenerhebung in kleinen Schlachtbetrieben die Lebensmittelüberwachung betreffen.

*Buchst. b*

Nähere Ausgestaltung des Art. 9 Abs. 5 Satz 3 BayFAG für die Verteilung der zu erstattenden Einnahmeausfälle auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Für die Verteilung der Einnahmeausfälle wird auf die Anzahl der in kleinen Schlachtbetrieben und im Herkunftsbetrieb geschlachteten Tiere, umgerechnet in GVE abgestellt. Für die Zuweisung an den Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde wird die Anzahl der jeweils im Landkreis oder Gebiet der kreisfreien Gemeinde geschlachteten GVE durch die in ganz Bayern in kleinen Schlachtbetrieben und Herkunftsbetrieben geschlachteten GVE geteilt und mit der im Haushalt zur Verfügung gestellten Ausgleichssumme multipliziert.

*Buchst. c*

Redaktionelle Änderung infolge der vorangehenden Änderungen

**Zu Nr. 3**

§ 22 regelt die Modalitäten der Übermittlung der Berechnungsgrundlagen an das Landesamt für Statistik.

**Zu § 5****Zu Nr. 1**

Redaktionelle Änderung

**Zu Nr. 2 (Tarif-Stelle 2.5)**

Aufgrund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts sind Anordnungen und Maßnahmen im Falle eines Verstoßes oder Verdachts eines Verstoßes auf Art. 137 und Art. 138 Verordnung (EU) 2017/625 zu stützen, soweit keine Überlagerung besteht, erfolgt eine Anordnung auf Basis des Art. 16a des Tierschutzgesetzes. Es kommen also Maßnahmen aufgrund aller drei Vorschriften in Betracht, für die derselbe Gebührenrahmen festgelegt wird, da jeweils vergleichbarer Verwaltungsaufwand entsteht.

**Zu Nr. 3 (Lfd. Nr. 7.IX.11/)***Buchst. a*

Anpassung der Verweise infolge von Änderungen des LFGB sowie des GVVG

*Buchst. b*

Streichung aufgrund Aufhebung der Vorschrift im LFGB

*Buchst. c bis e*

Anpassung der Verweise aufgrund der Änderung des GVVG

*Buchst. f*

Schaffung einer neuen Tarif-Stelle aufgrund der Einführung einer neuen Regelung im EU-Recht. Die Genehmigung entspricht weitestgehend der bisherigen nationalen Regelung, die in Tarif-Stelle 7.3 geregelt war, sodass der Gebührenrahmen übernommen wird.

*Buchst. g*

Klarstellung, dass die Gebührenrahmen auch anzuwenden sind, wenn Teile der amtlichen Kontrolle (insb. Schlacht tieruntersuchung) im Herkunftsbetrieb erfolgen.

*Buchst. h (neue Tarif-Stelle 5.3)*

Das KVz legt derzeit in Tarif-Nr. 7.IX.11/5.2 den Gebührenrahmen für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben fest, Tarif-Nr. 7.IX.11/5.3 regelt diese u. a. für Schlachtbetriebe für Farmwild. Für Schlachtbetriebe mit geringem Durchsatz (inklusive Farmwild) sollen aufgrund der Rechtsgrundlage des Art. 16 Abs. 1 GVVG (neu) zukünftig feste, einheitliche Gebühren pro Tier erhoben werden. Da es sich bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Verordnung (EG) Nr. 853/2004 immer um die Schlachtung geringer Tierzahlen handelt und diese mangels Transports besonders im Interesse des Tierschutzes liegen, soll für diese immer der Festbetrag gelten. Diese Festgebühren sind im KVz zu ergänzen. Die Festlegung im KVz anstatt im GVVG direkt ermöglicht insbesondere Flexibilität, sofern eine Anpassung der Festgebühren (z. B. aufgrund Kostensteigerungen) erforderlich wird und entspricht der bisherigen Systematik, da die Rahmengebühren ebenfalls hier geregelt sind.

Sofern bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb zwei verschiedene Behörden beteiligt sind, die jeweils nur Teile der amtlichen Untersuchung durchführen, ist nur die Hälfte der Festgebühr anzusetzen. So ist sichergestellt, dass pro Tier immer die gleiche Gebühr anfällt, unabhängig davon, ob dieses Tier im Herkunftsbetrieb geschlachtet wird oder in einem Schlachtbetrieb mit geringem Durchsatz.

Die derzeit bestehenden Gebührenrahmen gelten weiterhin für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben, die nicht unter die Gebührenverringerung gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GVVG fallen.

*Buchst. i*

Verschiebung der Tarif-Stellen aufgrund der Einführung der neuen Tarif-Stelle 5.3.

*Buchst. j*

Streichung wegen Änderung des EU-Rechts. Die Genehmigung wurde durch eine Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (sh. neue Tarif-Stelle 4.10) ersetzt.

**Zu § 6**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



**Bayerischer  
Bauernverband**

**Generalsekretariat**

Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Herrn  
Gerhard Zellner  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

089 55873-383

Markt@

BayerischerBauernVerband.de

Datum: 18.01.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
42b-G8903-2022/1-38

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
FB-EV/He/

Per E-Mail an: [recht-gesv@stmuv.bayern.de](mailto:recht-gesv@stmuv.bayern.de)

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den  
gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften**

Sehr geehrter Herr Zellner,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzesentwurf schriftlich Stellung nehmen zu können. Die geplante finanzielle Entlastung kleinerer Schlachtbetriebe durch einheitliche, geringere Gebühren für die amtliche Überwachung begrüßen wir ausdrücklich. Auch die Berücksichtigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb befürworten wir, um die Attraktivität dieses Schlachtverfahrens zu steigern.

Zu dem Gesetzesentwurf haben wir keine weiteren Anmerkungen. Lediglich erachten wir neben der geplanten Evaluierung des Finanzvolumens für die pauschalen Ausgleichszahlungen an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden auch eine Evaluierung der einzelnen Gebührensätze für die amtliche Kontrolle für sinnvoll. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die vorgesehene Absenkung der Gebührensätze ausreichend war. Bei der Evaluierung sind insbesondere die praktischen Erfahrungen der Schlachtbetriebe mit kleinen Stückzahlen und die Einschätzung der Berufsvertretung des Fleischerhandwerks zu berücksichtigen.

Sehr geehrter Herr Zellner, die Reduzierung der Gebühren für kleinere Schlachtbetriebe ist ein wichtiger Ansatz zur Förderung und zum Erhalt regionaler Schlachtstrukturen. Darum hoffen wir sehr, dass die Gesetzesänderung zügig umgesetzt wird und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Georg Wimmer  
Generalsekretär

**Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Max-Joseph-Straße 9 · 80333 München · Telefon 089 55873-0 · Telefax 089 55873-505

Kontakt@BayerischerBauernVerband.de · [www.BayerischerBauernVerband.de](http://www.BayerischerBauernVerband.de) · Steuernummer: 143/241/01099

DZ Bank AG München · Konto 74 046 · BLZ 701 600 00 · IBAN: DE53 7016 0000 0000 0740 46 · BIC: GENO DE FF 701



LVÖ Bayern | Landsberger Straße 527 | 81241 München

Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz

Per E-Mail an: [recht-gesv@stmuv.bayern.de](mailto:recht-gesv@stmuv.bayern.de)

Mittwoch, 11. Januar 2023

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften; Stellungnahme LVÖ Bayern e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf.

Wir begrüßen ausdrücklich die verbesserten Konditionen für kleine Schlachtbetriebe. Im Ökolandbau sind die Tiertransportzeiten durch die EU-Öko-VO und die Richtlinien der Verbände begrenzt. Von mehr regionalen Schlachtstrukturen werden deshalb auch die bayerischen Öko-Betriebe profitieren. Daher unterstützen wir die vorgeschlagenen Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V.

Hubert Heigl  
Erster Vorsitzender

Maria Lena Hohenester  
Geschäftsführerin

**Anlagen(n)**

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Staatsminister Thorsten Glauber

Abg. Paul Knoblach

Abg. Dr. Petra Loibl

Abg. Ralf Stadler

Abg. Hans Friedl

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Klaus Adelt

Abg. Christoph Skutella

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/26955)**

**- Erste Lesung -**

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. – Zur Begründung erteile ich Herrn Staatsminister Thorsten Glauber das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

**Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz):** Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Charly, herzlichen Glückwunsch zu deinem Geburtstag!

Sehr verehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Kleine, regionale und vielfältige Strukturen wollen wir stärken und unterstützen. Im Gesetzentwurf – wie auch schon in der Anmoderation zu hören – über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen geht es darum, örtliche Strukturen zu stärken, sie zu schützen und Wettbewerbsnachteile auszugleichen, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Über 1.500 unserer Schlachtbetriebe in Bayern – wir haben in Bayern insgesamt 1.600 Schlachtbetriebe – sind kleine Betriebe. Sie stehen für Tradition und Innovation, sie stehen für Regionalität und sie stehen vor allem für eines: für Tierwohl vor Ort. Deshalb haben wir im Umwelt- und Verbraucherschutzministerium genau für solche Betriebe Auszeichnungen eingeführt.

Uns ist es wichtig, dass die kurzen Wege statt langer Lieferketten auch in Zukunft erhalten bleiben. In der Pandemie hat jeder von uns postuliert: Regionale Versorgungsstrukturen sind wichtig. Wir wollen die Verbraucherinnen und Verbraucher in Bayern unterstützen und stärken.

Kolleginnen und Kollegen, derzeit werden Fleischhygienegebühren nach dem Aufwand erhoben. Das heißt natürlich: Große Betriebe mit hohen Schlachtzahlen haben

hier klare Wettbewerbsvorteile gegenüber kleinen Betrieben mit geringen Stückzahlen und einem im Verhältnis deutlich höheren Aufwand. Mit unserem Entwurf zu den Fleischhygienegebühren wollen wir es schaffen, diese Kosten zu vereinheitlichen. Bei den Schweinen sind das in Zukunft 5 bis 7 Euro – je nach Gewichtsklasse – fix, bei den Rindern 10 bis 14 Euro, auch fix. Damit wollen wir natürlich auch die kleinen Betriebe unterstützen.

Ein Weiteres, was mir als Umwelt- und Verbraucherschutzminister immer ein Anliegen war und ist, ist die sogenannte Weideschlachtung mit mobilen Einheiten direkt vor Ort. Damit haben wir natürlich auch eine Diskussion über ein Thema, das durch die BSE-Krise ausgelöst in Europa bis heute oft unterschiedlich gesehen wurde. Wer aber Tierwohl und Tiergesundheit möchte, wird am Ende auch die Weideschlachtung im Blick haben müssen und wollen. Deshalb werden wir auch diese Strukturen unterstützen.

Bei großen Betrieben werden wir nach wie vor kostendeckende Gebühren erheben. Die Mindereinnahmen der Kommunen, die natürlich durch diese Vereinheitlichung entstehen, werden wir in Zukunft ausgleichen. Pro Jahr sind das aktuell fünf Millionen Euro, die wir erstmalig zur Verfügung stellen. Da danke ich dem Landwirtschaftsministerium, weil wir das partnerschaftlich machen. Ich sage herzlichen Dank für die Zusammenarbeit, auch an die Ministerkollegin.

Als Staatsregierung, als Regierungsfaktionen ziehen wir hier an einem Strang. Wir wollen eben diese regionale Struktur und natürlich unsere Landwirtschaft sowie die Erzeuger damit auch regional in Bayern stärken. Um das hinzubekommen, braucht es einen unbürokratischen Ansatz, und ich danke dem Finanzministerium, dass wir im FAG, im Finanzausgleichsgesetz, eine Regelung gefunden haben, mit der wir diese Zusammenarbeit mit den Betrieben und die Unterstützung auch in Zukunft leisten können.

In Zukunft werden diese Pauschalen nach geschlachteten Tierzahlen am Ende in Ansatz gebracht. Die kommunalen Spitzenverbände, die diese Ausgleichszahlungen er-

halten, bitten um eine Evaluierung, die wir nach einem Jahr auch ordnungsgemäß vornehmen werden.

Die aktuelle Beihilfe unterliegt natürlich einer Notifizierung. Wir sind dabei, diese Notifizierung auf EU-Ebene auszuhandeln. Ich bin sehr optimistisch, dass wir diesen Grundsatz auch umsetzen können.

Es ist ein langgehegter Wunsch und für mich natürlich auch eine Herzensangelegenheit, dass wir unsere regionalen Metzgerbetriebe, unsere regionalen Strukturen und damit auch das ehrbare Fleischer- und Metzgerhandwerk hier unterstützen und stärken. Wir wollen die Vielfalt der Lebensmittel in Bayern. Das ist ein Ansatz, diese Vielfalt und diese Besonderheit des Freistaates Bayern zu erhalten. Viele Menschen kommen zu uns in den Urlaub und wollen diese Genussregionen besuchen. Da ist meine fränkische Heimat mit vielen Metzgerbetrieben natürlich immer ganz vorne mit dabei. Wir wollen diese Genussregionen stärken. Wir wollen am Ende des Tages natürlich auch Tierwohl und Tiergesundheit stärken.

Damit bitte ich um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf und wünsche gute Beratung im Ausschuss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Sehr geehrter Herr Staatsminister, ich danke Ihnen, auch für Ihre Glückwünsche. Was gibt es Schöneres, als am Geburtstag an einem Sitzungstag die Führung in diesem Hause zu haben?

Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit komme ich zu einer kurzen Bemerkung, was das Mittagessen angeht. Es ist geplant, dass nach Tagesordnungspunkt 4 eine Mittagspause eingelegt wird. Das heißt, wir werden also noch den vierten Tagesordnungspunkt behandeln, bevor es dann in die Mittagspause geht.

Zunächst eröffne ich jetzt die Aussprache zum Tagesordnungspunkt 3 b. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit

der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung ist: Die CSU hat 9 Minuten, die GRÜNEN haben 6, die FREIEN WÄHLER 5, AfD, SPD und FDP je 4 Minuten, und die Staatsregierung hat 9 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten – ich sehe im Moment niemanden – können jeweils 2 Minuten sprechen. – Ich erteile hiermit als Erstem dem Kollegen Paul Knobloch – Knobloch! Entschuldigung! – von den GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege Knobloch.

**Paul Knobloch (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, vielen Dank für die kleine Berichtigung. Das kann passieren. Mir passiert das manchmal auch bei anderen Herrschaften und bei anderen Namen. Dafür habe ich durchaus Verständnis.

Sehr geehrtes Präsidium, werte Kolleginnen und Kollegen, wir GRÜNEN begrüßen es, dass die Staatsregierung unserem Antrag "Regionales Metzgerhandwerk stärken – Fleischhygienegebühren vereinheitlichen" vom 9. Oktober 2020 nun folgt.

In diesem Antrag haben wir die Staatsregierung aufgefordert, sich endlich gegen den schon lange Zeit bestehenden Blackout von kleineren Schlachthöfen und die Schließung von regionalen handwerklichen Metzgereien einzusetzen. Dabei sind diese regionalen Strukturen zentral: Die lokale Wertschöpfung wird gestärkt, die Transportwege sind kurz, und Verbraucherinnen und Verbraucher können ein höheres Bewusstsein für das wertvolle Lebensmittel Fleisch bekommen. Auch Bäuerinnen und Bauern profitieren davon. Sie erhalten bessere Abnahmebedingungen für ihre Produkte und eine attraktive Direktvermarktungsmöglichkeit. Der seit Jahren praktizierte Schlachthoftourismus ist die logische Folge der derzeitigen Gebührenungleichheit. Unser Anliegen ist es, diesem Tourismus ein Ende zu bereiten.

Zweieinhalb Jahre nach unserem Antrag hat die Staatsregierung nun diesen Gesetzentwurf vorgelegt. Ich behaupte: Das wäre auch schneller gegangen.

Unserer Forderung, den Wettbewerbsnachteil kleinerer Schlachtbetriebe gegenüber großen Strukturen zu beseitigen, soll in dem vorliegenden Gesetzentwurf nun nachge-

kommen werden. Für kleinere Betriebe soll das Kostendeckungsprinzip demnach durch einheitliche Gebühren ersetzt werden. Dass der dadurch entstehende Gebührenaufschlag der Landkreise und kreisfreien Städte sowie ihrer Veterinärämter anteilig von zwei Fachministerien übernommen und ausgeglichen wird und dass so die Kommunen nicht im Regen stehen gelassen werden, ist natürlich eine absolute Notwendigkeit.

Die Landwirtschaft hat mit der Landesvereinigung für den ökologischen Landbau und mit dem BBV eine positive Stellungnahme abgegeben, und die Schlachtbetriebe warten seit Jahren auf diese Veränderung. Der BBV drängt zudem auf eine Evaluation mit allen Beteiligten. Auch das halten wir für absolut notwendig. Lieber Thorsten, wir sind sicher, dass du das beherzigen wirst. Du hast es angesprochen. Das wird kommen, und das ist auch nötig, um zu sehen, ob denn alles so wirkt, wie wir uns das vorstellen. Deshalb fordern wir, dass die Evaluierung im vorgelegten Maße auch passiert, dass Metzgerinnen und Metzger, Bäuerinnen und Bauern, aber natürlich auch die Veterinärämter einbezogen werden.

Die Richtung stimmt, aber wir müssen weitergehen. Beispielsweise müssen die seit Jahren steigenden Konfiskatgebühren runter, und es braucht eine tatsächlich wirksame Entlastung von Bürokratie. Großmastanlagen passen eben besonders gut zu großen Schlachthöfen. Was wir aber brauchen und wollen, ist mehr Bio und mehr Regional. Das erreichen wir nur, wenn wir weiter um die kleinen Schlachtbetriebe kämpfen. Unsere nächsten Anträge gehen in diese Richtung. Ich hoffe, Sie folgen uns auch da.

Liebe Staatsregierung, schaut uns gerne weiter über unsere grünen Schultern. Dann wird es auch was mit der bayerischen Landwirtschaft. In Berlin sind die Weichen auch gestellt. Zeit wird es, dass die Staatsregierung jetzt mitmacht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter Knoblach, herzlichen Dank. – Ich darf die nächste Rednerin aufrufen. Das ist Frau Dr. Petra Loibl von der CSU-Fraktion. Frau Abgeordnete Dr. Loibl, bitte schön.

**Dr. Petra Loibl (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute ist ein guter Tag für den Tierschutz, für die regionalen Wertschöpfungsketten, für die Landwirte, für die Metzger und für die regionalen Schlachtstrukturen hier in Bayern. Wir schaffen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf faire Rahmenbedingungen, finanzielle Entlastung durch einheitliche und geringere Gebühren für die amtliche Untersuchung in kleinen Schlachtbetrieben, wie wir sie in Bayern haben und haben wollen.

Geschätzter Herr Kollege Knoblach, natürlich folgen wir Ihrem Antrag. Aber ich habe ihn mir extra noch mal durchgelesen und festgestellt, die Schwierigkeit liegt im Detail. In Ihrem Antrag fordern Sie gleiche Gebühren für alle Schlachtbetriebe, und das geht halt nicht. Hier muss man klar differenzieren: Zum einen ist es beihilferelevant, und zum anderen lässt die EU eben nur für kleine Schlachtbetriebe Ausnahmen zu. Das machen wir, und das kann man nicht so hoppla-di-hopp machen, weil es uns allen sonst wieder vor die Füße fällt.

Europarechtlich besteht die Vorgabe, dass für amtliche Kontrollen in Schlachthöfen kostendeckende Gebühren zu erheben sind. Aktuell sind diese Gebühren pro Tier in kleinen, handwerklich strukturierten Schlachtbetrieben aufgrund des größeren Aufwands und der geringeren Schlachtzahlen höher als in den großen Schlachtbetrieben. Das EU-Recht gibt hier grundsätzlich die Möglichkeit zur Verringerung der Gebühren, ich zitiere, "für die Berücksichtigung der Interessen von Unternehmen mit geringem Durchsatz". Von dieser Möglichkeit will Bayern nun Gebrauch machen. Der Ministerrat hat das bereits am 17. Mai 2022 beschlossen: Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleine Schlachtbetriebe soll gefördert werden.

Das kommt insbesondere dem Tierschutz zugute, weil sich damit die Transportzeiten zu den größeren Schlachtbetrieben verringern. Ein wichtiger Aspekt zur Förderung der regionalen Schlachtstrukturen ist die finanzielle Entlastung der kleinen Betriebe. Nur hier soll es einheitlich geringere Gebühren für die amtliche Überwachung geben. Das gilt für kleinere Betriebe und, was sehr wichtig ist, für die Schlachtung vor Ort, also für mobile Schlachthanlagen und für die Weideschlachtung.

Was ist ein Unternehmen mit geringer Kapazität? – Das ist ein Unternehmen, in dem weniger als 1.000 Großvieheinheiten, 1.000 Rinder, 5.000 ausgewachsene Schweine bzw. 150.000 Stück Geflügel pro Jahr geschlachtet werden. Für diese kleinen Betriebe gelten somit stattliche Mengen. Wir nehmen also mit dieser Gesetzesänderung über 1.500 Schlachtbetriebe mit. Das bedeutet, 95 % aller bayerischen Schlachtbetriebe profitieren von dieser Regelung.

Die Kalkulation ist folgende: Wir müssen von Einnahmeausfällen von rund 5 Millionen Euro pro Jahr ausgehen. Wichtig ist, dass die kleinen Betriebe im Wettbewerb mit den größeren Betrieben, aber auch untereinander, gestärkt werden. Hier soll es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen starken und schwächeren Landkreisen kommen. Für die großen Betriebe gelten weiterhin die bestehenden Rahmenbedingungen. Die Mindereinnahmen werden aus den Haushalten für Umwelt und für Landwirtschaft ausgeglichen. Es könnten auch Schwankungen durch Tarifanpassungen auftreten. Deshalb ist es wichtig, bereits im Jahr 2025 eine Evaluierung vorzunehmen. Das Ziel soll es auch sein, durch die Pauschale einen möglichst geringen Bürokratieaufwand zu erreichen. Das Defizit soll für einen begrenzten Zeitraum beglichen werden. Wir wollen eine maximale Planungssicherheit bei geringstem Aufwand.

Eine Notifizierung ist erforderlich. Eine Evaluierung ist fest eingeplant. Außerdem ist in diesem Gesetzentwurf geregelt, dass die Dachstelle für Zertifizierung und Exportfragen von der KBLV auf das LGL verlagert wird. Die Aufgaben der Bayerischen Tierseuchenkasse werden erweitert und konkretisiert. Außerdem werden die Kostenregelungen tierseuchenrechtlicher Anordnungen an das europäische Recht angepasst.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, ich freue mich auf die Beratungen und Diskussionen im zuständigen Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich bedanke mich bei Ihnen, Frau Dr. Loibl, für Ihre Worte. – Ich darf den nächsten Redner aufrufen. Das ist der Abgeordnete Ralf Stadler von der Fraktion der AfD. Bitte schön, Herr Abgeordneter Stadler.

(Beifall bei der AfD)

**Ralf Stadler (AfD):** Habe die Ehre Herr Präsident, werte Kollegen! Bei Schlachtbetrieben mit geringerer Kapazität soll von der im EU-Recht vorhandenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Erleichterungen und finanzielle Entlastungen zu schaffen. Die Grenzwerte liegen bei weniger als 1.000 Großvieheinheiten pro Jahr. Wie soll aber ausgeschlossen werden, dass Großschlächtereien dieses Gesetz nutzen, um Kosten zu sparen, indem sie an diversen, nah aneinander befindlichen Standorten jeweils unter diesen 1.000 Großvieheinheiten bleiben?

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob das Gesetz insgesamt dafür taugt, den Wettbewerbsnachteil kleinerer Schlachtanlagen auszugleichen. Diese Frage kann man klar mit Nein beantworten. Problematischer als die Kosten für das Veterinärwesen sind nämlich die überhöhten Hygieneauflagen und der akute branchenweite Personalmangel, die Kleinschlachtanlagen unrentabel machen. So ehrlich müssen wir schon sein.

Das Kriterium der traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs in Bezug auf Schlachtbetriebe ist nicht trennscharf. Wer entscheidet im Einzelfall rechtssicher, wann dieses Kriterium erfüllt ist? Der pauschale Ausgleich soll eine landkreisspezifische und aufwendige Spitzabrechnung tatsächlich entstandener Defizite im Einzelfall vermeiden. Problematisch ist die Pauschalisierung des Ausgleichs über die Staatskasse aber für Landkreise. Sie spart zwar einerseits Bürokratie,

andererseits könnten die Ausgleichsmittel in der kommenden Legislatur möglichen Sparzielen der künftigen Landesregierung zum Opfer fallen. Das gilt besonders dann, wenn eine aggressive vegetarische Bewegung wie die GRÜNEN Verbote ausspricht.

Die Zukunftsfähigkeit dieses Modells steht daher in den Sternen. Auch ein kleiner Schritt ist gut, selbst wenn das Kosten-Nutzen-Verhältnis infrage gestellt werden kann. Die Frage ist nur, ob entsprechende Ausnahmeregelungen für die Einhaltung einschränkender Auflagen vielleicht mehr bringen würden als das Herumpfuschen an bestehenden Problemen. Wenn eine Straße nichts taugt, dann sollte man sie abtragen und eine neue bauen, anstatt vier Umgehungsstraßen zu errichten, die insgesamt nicht halb so effizient sind.

Die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen soll mit diesem Gesetzentwurf an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit angegliedert werden. Neben dem hohen bürokratischen Aufwand mit fraglichem Nutzen stellen sich weitere Fragen: Wie will die Staatsregierung das Fachwissen weiterhin sicherstellen? Werden bei einer Verlagerung alle Mitarbeiter übernommen? Wird das Verwaltungshandeln in der Zeit der Verlagerung eingeschränkt, bzw. wie soll ein reibungsloses Verwaltungshandeln in der Übergangszeit sichergestellt werden?

Für eine Gesetzesänderung bestehen bei diesem Themenkomplex leider immer noch zu viele Fragen.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Stadler. – Als Nächster hat Herr Abgeordneter Hans Friedl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Herr Kollege Friedl, bitte schön, kommen Sie ans Rednerpult.

**Hans Friedl (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Von meinem Vorredner haben wir gehört: Lieber nichts anpacken, um

etwas zu bewegen, sondern erst einmal alles infrage stellen. Heute haben wir die Erste Lesung des Gesetzentwurfs zur Novellierung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften auf der Tagesordnung. Das hört sich erst einmal sehr trocken an, aber hier geht es um ein Kernanliegen der FREIEN WÄHLER, nämlich um den Erhalt der regionalen Struktur und damit unserer Heimat. Wir stehen hinter der bäuerlichen Landwirtschaft und Viehzucht und damit auch für die regionale Organisation der Schlachtung der Tiere. Diese regionale Wertschöpfungskette ist auch ein wichtiger Beitrag zur Klimaschutzdebatte.

Wer möchte schon Lebensmittel, die um den halben Globus transportiert werden? Brauchen wir Bio-Kiwi, die aus Kolumbien kommen? Beim Erhalt der regionalen Strukturen der Viehschlachtung geht es auch um das Tierwohl. Ich habe von der linken Seite gerade das Wort "Soja" gehört. Anscheinend ist es an der Fraktion der GRÜNEN vorbeigegangen, dass die bäuerliche Landwirtschaft in Bayern auch Soja anbaut. Aber zurück: Lange Transporte verursachen bei den Tieren Stress. Das wirkt sich negativ auf die Qualität des Fleisches aus.

Nun zum Inhalt des Gesetzentwurfs, den der Minister schon ausführlich vorgestellt hat. Schlachthöfe und ihre Arbeit müssen überwacht werden. Daran besteht kein Zweifel. Diese amtlichen Kontrollen müssen den Schlachthofbetreibern in Rechnung gestellt werden. Das ist EU-Recht, und das wurde in Bayern umgesetzt mit der Maßgabe, dass die Höhe der Kosten den tatsächlichen Aufwand abbildet.

Dies lässt sich in einer Schlachtfabrik durchaus darstellen. Die Mehrzahl der bayrischen Schlachtbetriebe erreicht aber nicht die Größe, um insgesamt kostendeckend arbeiten zu können und mit einer Schlachtfabrik konkurrenzfähig zu sein. Hier kommt die EU zu Hilfe. Man kann es kaum glauben. Aber nach EU-Recht besteht die Möglichkeit, reduzierte Gebühren zu erheben unter Berücksichtigung der Interessen von Unternehmen mit geringem Durchsatz und traditioneller Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs. Genau von dieser Möglichkeit wollen wir in Bayern

Gebrauch machen, um die in unserer Heimat verwurzelten regionalen Strukturen zu erhalten.

Wie das nun mal in Deutschland und in der EU ist, müssen dazu die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Das bedeutet, dass wir nicht nur ein Gesetz ändern müssen, sondern dass dieser von uns gewollte Erhalt durch zwei Gesetze und zwei dazugehörige Verordnungen durchdekliniert werden muss. Damit das Ganze funktioniert, wird der Freistaat Geld in die Hand nehmen müssen. Dazu sind in den Haushalt in diesem Jahr 2,5 Millionen Euro eingestellt und in 2024 5 Millionen Euro, die doppelte Summe. Die Gelder hierfür kommen aus dem Umwelt- und Landwirtschaftsministerium. Dabei wird eine pauschalierte Auszahlung an die Landkreise und kreisfreien Kommunen vorgenommen werden, um einen erhöhten Verwaltungsaufwand einer Abrechnung der tatsächlichen Entgeltausfälle zu vermeiden. In 2025 ist eine Evaluierung vorgesehen, ob das vorgesehene Konzept ausreicht oder eine Nachjustierung oder Adaption notwendig ist.

Meiner Meinung nach klingt das nach einem Plan im Sinne der regionalen Wertschöpfung – für das Tierwohl und damit auch für die Bürgerinnen und Bürger unserer Heimat. Wir FREIEN WÄHLER werden das Gesetzgebungsverfahren hier im Landtag und in seinen Ausschüssen deshalb positiv begleiten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Friedl. Bitte bleiben! – Es gibt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Stadler.

**Ralf Stadler (AfD):** Sehr geehrter Herr Friedl, ob man etwas infrage stellt oder ob man Fragen stellt, das sind zwei Paar Schuhe. Wenn man eine Gesetzesänderung macht, wäre es besser, erst einmal Fragen zu stellen, bevor man eine Gesetzesänderung durchbringt und dann wieder eine macht, weil keine Fragen gestellt worden sind. Das ist es. Wir haben das jetzt nicht infrage gestellt, sondern einfach nur Punkte gebracht, die noch zu beantworten sind. Das ist eigentlich alles.

**Hans Friedl (FREIE WÄHLER):** Herr Stadler, ich habe Ihre Wortmeldung zur Kenntnis genommen. Darüber werden wir dann natürlich schon ausführlich im Ausschuss für Verbraucherschutz diskutieren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke. – Der nächste Redner ist der Kollege Klaus Adelt von der SPD-Fraktion.

**Klaus Adelt (SPD):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Mosaikstein, ein Mosaikstein für unsere Lebensmittelhandwerker in ganz Bayern. Wir können uns glücklich schätzen, solche – auf gut Oberfränkisch – "Bägger" und Metzger zu haben, die wahre Künstler sind, was die Zubereitung unserer Nahrungsmittel angeht.

Als Vertreter der Genussregion Oberfranken ist es mir natürlich ein besonderes Anliegen, gerade die kleinen Schlachthöfe zu fördern. Der Kollege Häusler ist ein ebensolcher Experte, was die Schlachtbetriebe angeht, und er weiß auch, unter welchen Bedingungen sie zu kämpfen haben. Aber nur kleine Schlachtbetriebe gewährleisten eine Vielfalt im Nahrungsmittelhandwerk.

Der eine Metzger hat den besten Schinken; der andere hat den besten Presssack; wieder ein anderer hat das am besten, der jenes. Was ist das schon, wenn ich ein Frühstücksbüfett habe, das in Bremen genauso schmeckt wie unten in Lindau oder sonst wo und bei dem du am Schinken sofort siehst, woher er kommt? – In den Käse brauchst du noch gar nicht gebissen zu haben, um schon zu wissen, wie er schmeckt. Das ist kein Nahrungsmittel.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Die Schlachtgebühren waren immer ein entscheidendes Kriterium. Die großen Betriebe verlangen niedrigste Schlachtgebühren, und die kleinen Metzger, die in regionalen Schlachthöfen schlachten, haben mit dem Mengendurchsatz zu kämpfen, wie hier

richtig erkannt wird. Aus meiner Region das Beispiel eines größeren Schlachthofs: Es gilt immer der Kampfpreis: Wenn ihr nicht auf den Betrag runterrechnet, dann gehen wir weg. – Da ist der Betrag pro Tier im Durchschnitt 2,05 Euro. Im genossenschaftlichen Metzgerschlachthof sind es dann 13 Euro pro Schwein und manchmal sogar noch mehr. Viele Landräte machen dann Verrenkungen, um den örtlichen Metzgern zu helfen.

Respekt vor den Metzgern! Wenn jemand am Montagvormittag in aller Herrgottsfrühe im Schlachthof steht und die Tiere schlachtet – es sind nicht viele – und noch selber Därme schleift, damit man einen guten Darm für einen ordentlichen Presssack hat – dafür Respekt! Respekt, denn das macht nicht jeder. Das muss man klipp und klar sagen.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Das ist für unsere Metzger ein echtes Anliegen. Die Novellierung mit der Kostenübernahme – die finde ich sehr in Ordnung, Herr Minister; eine Hälfte übernimmt das Landwirtschaftsministerium, eine Hälfte das Verbraucherschutzministerium – ist im Interesse der Kommunen, die kostendeckend arbeiten müssen, und im Interesse der kleinen Metzgerschlachthöfe.

Es wurde gesagt, dass man sich auf die Diskussion im Umwelt- und Verbraucherausschuss freut. Eigentlich bräuchte es überhaupt keine Diskussion; denn wenn man jetzt hier solche Bedingungen schafft, wie sie seit langer Zeit gefordert sind, dann ist das für mich sofort beschlussfähig.

Eine Frage – sie ist von Paul Knoblach aufgeworfen worden – ist natürlich die nach der Schlachtung auf der Weide. Fällt sie darunter, oder fällt sie unter Hausschlachtung? Die Hausschlachtung ist ja mit 26 Euro pro Schwein festgelegt. Da muss man sich schon noch überlegen, wie das ist. Aber auch Respekt vor dem Landwirt, der auf seine Wiese fährt, sein Tier schlachtet, der das Tier von Nase bis Schwanz noch als

solches betrachtet und nicht nur als Fett- und Proteinlieferanten, sondern bei dem noch ein Verhältnis zwischen Mensch und Tieren besteht!

Herr Minister, es ist ein guter Vorschlag. Er kommt von einem fränkischen Umweltminister; das sei auch noch erwähnt.

(Heiterkeit bei den FREIEN WÄHLERN)

Nebenbei an euch: Bei uns ist der Fleischkäs' noch Fleischkäs' und der Leberkäs' noch Leberkäs'. Aber da in München ist ja alles Leberkas'.

(Heiterkeit – Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Bei uns ist noch echte Leber drin, mit allem Drum und Dran. Aber vielleicht lernen die Oberbayern auch noch dazu.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Kollege Adelt!

**Klaus Adelt (SPD):** In diesem Sinn: Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit! Wir stimmen zu.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Kollege Adelt, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. Ich konnte Ihnen leider für Ihre Ausführungen über die Topologie des Leberkäses nicht mehr Redezeit geben. – Aber es gibt jetzt die Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Abgeordneten Ralf Stadler von der AfD. Herr Stadler!

**Ralf Stadler (AfD):** Sehr geehrter Herr Adelt, Sie haben jetzt so sehr von dieser Gesetzesänderung geschwärmt. Was Sie da alles bringen möchten! Aber seien wir mal ehrlich: Was Sie da vorgetragen haben, sind die ganzen Anträge von der Opposition, ob von GRÜNEN, SPD, FDP oder AfD, zum Beispiel zu den Themen "Metzgerhandwerk stärken" oder "Schlachttiertransportwege kürzen". Alles, was in den Ausschüs-

sen von euch abgelehnt wurde, bringen Sie jetzt da vor. Wie soll denn das glaubhaft sein? Sagen Sie mal!

(Staatsminister Dr. Florian Herrmann: Ein Schmarrn!)

– Das ist kein Schmarrn. Schauen Sie das Protokoll an!

**Klaus Adelt (SPD):** Herr Stadler, auf Ihre Fragen habe ich keine Antworten mehr.

(Beifall bei der SPD – Lachen bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

**Ralf Stadler (AfD):** Ja, das glaube ich schon!

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Der nächste Redner ist der Kollege Christoph Skutella von der FDP-Fraktion.

**Christoph Skutella (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Klaus Adelt, herzlichen Dank für diese kulinarische Lehrstunde hier im Parlament. Das ist ja auch mal schön, sich mit solchen Themen und der hohen handwerklichen Qualität aus allen bayerischen Regierungsbezirken – das möchte ich als Oberpfälzer hier auch noch betonen – zu beschäftigen.

(Beifall bei der FDP)

Den vorliegenden Gesetzentwurf begrüßen wir natürlich. Das ist schon durch meine Vorrednerinnen und Vorredner deutlich geworden. Auch wir als FDP-Fraktion begrüßen den Gesetzentwurf. Schließlich haben auch wir das Thema seit drei Jahren nun etwas mitbegleitet mit Initiativen, mit Anfragen, vor allem auch mit Nachfragen, weil ja der Kabinettsbeschluss dazu auch schon vom Mai letzten Jahres ist. Eine finanzielle Entlastung kleinerer Schlachtbetriebe durch einheitliche Gebühren für die amtliche Überwachung ist längst überfällig.

Wir hoffen, dass jetzt auch dieses Vorhaben durch die EU-Kommission genehmigt wird und dass wir auch hier Fortschritte verzeichnen können. Erlauben Sie mir an die-

ser Stelle zu erwähnen: Wir vermissen ein umfangreiches Schlachthofkonzept, wie es die FREIEN WÄHLER vor drei Jahren angekündigt haben. Das ist natürlich ein Bestandteil davon, aber da war noch viel mehr drin: Dezentral organisierte Schlachthöfe mit regionalen Wertschöpfungsketten sollen geschaffen werden. Die Unterstützung für das Metzgereihandwerk soll ausgeweitet werden. Kooperationen zwischen Metzgern, mittelständischen Schlachthöfen und Erzeugergemeinschaften sollen gestärkt werden sowie die kommunale Beteiligung an Schlachtstätten erhalten bleiben. Von alledem hören wir leider nichts.

Zudem wurde angekündigt, das zitiere ich, dass von der Fraktion der FREIEN WÄHLER geprüft werde, welche kartellrechtlichen Maßnahmen umsetzbar seien, um Dumpingpreise von Fleischprodukten im Lebensmitteleinzelhandel zu unterbinden. Da uns bis jetzt noch keine Antwort erreicht hat, haben wir nachgefragt, wie es da aussieht. Aus der Antwort aus dem von den FREIEN WÄHLERN geführten Umweltministerium hieß es dazu:

Faire Preise oder Mindestpreise können von staatlicher Seite nicht vorgegeben werden.

Das ist jetzt keine Überraschung.

Für ein darüberhinausgehendes allgemeines gesetzliches Preiswerbeverbot [...] fehlt es an einer gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grundlage.

Also auch hier wurde viel versprochen und bis jetzt nichts umgesetzt. Für solche Dinge ist sonst eigentlich nur der Ministerpräsident zuständig. Da scheinen die FREIEN WÄHLER aber schnell von der CSU gelernt zu haben.

(Beifall bei der FDP)

Wir als FDP-Fraktion sind gespannt, was in den nächsten Monaten noch umgesetzt wird. Es ist ja bis zum Wahltag noch ein bisschen Zeit. Zum großspurig angekündigten Konzept zur Rettung mittelständischer Schlachthöfe wäre wirklich ein Engagement

wünschenswert. Diesen Gesetzentwurf werden wir positiv im Ausschuss mitberaten und freuen uns auf die Diskussion.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/26955

**zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Dr. Petra Loibl**  
Mitberichterstatler: **Paul Knoblach**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 20. April 2023 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Enthaltung
  - SPD: Zustimmung
  - FDP: ZustimmungZustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 101. Sitzung am 15. Juni 2023 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Enthaltung
  - SPD: Zustimmung
  - FDP: ZustimmungZustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
  1. Im Einleitungssatz des § 2 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150) und durch Art. 32a Abs. 17 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182)“ durch die Wörter „§ 1 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 126)“ ersetzt.
  2. Im Einleitungssatz des § 4 werden die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150)“ durch die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 126)“ ersetzt.

3. Im Einleitungssatz des § 5 werden die Wörter „Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640)“ durch die Wörter „§ 5 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91)“ ersetzt.
4. In § 6 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2023“ eingefügt.

**Rosi Steinberger**  
Vorsitzende



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/26955, 18/29447

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften

### § 1

#### Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen

Das Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 4“ ersetzt.
2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Betriebe“ die Wörter „und Anlagen“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„<sup>4</sup>Die Kontrollbehörde ist befugt, von Inhabern von Betrieben und Betreibern von Anlagen, die der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung unterstehen, alle notwendigen Auskünfte zu verlangen, soweit sie für die Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens ihrer Zuständigkeit erforderlich sind.“
3. In Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „Mittel zum Tätowieren,“ eingefügt.
4. Art. 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Die folgenden Sätze 2 bis 6 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 verringern sich die Gebühren in Anwendung des Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben mit geringem Durchsatz sowie für die amtliche Überwachung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa und Anhang III Abschnitt III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auf die im Kostenverzeichnis für diese Betriebe gesondert festgelegten Beträge. <sup>3</sup>Als Schlachtbetriebe mit geringem Durchsatz im Sinne des Satzes 2 gelten solche, die die Mengen gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/627 nicht überschreiten. <sup>4</sup>Zur Berechnung der Großvieheinheiten gelten die Umrechnungsfak-

toren gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/627. <sup>5</sup>Für kleines Farmwild mit einem Lebendgewicht von weniger als 100 kg ist ein Umrechnungsfaktor von 0,05, für großes Farmwild mit einem Lebendgewicht von 100 kg oder mehr ein Umrechnungsfaktor von 0,2 und für Geflügel ein Umrechnungsfaktor von 0,002 pro Tier anzusetzen. <sup>6</sup>Gemäß Art. 79 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625 sind im Falle von Verstößen gegen Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625, aufgrund derer ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid in Höhe von mindestens eintausend Euro ergangen ist oder ein Strafverfahren mit rechtskräftiger Verurteilung abgeschlossen wurde, für ein Jahr ab Bestandskraft oder Rechtskraft Gebühren nach Satz 1 zu erheben.“

5. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Landesamt ist zuständig für die Ausstellung von Gutachten über die Einhaltung der Anforderungen eines Staates, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island ist, für Betriebe, die lebende Tiere, Zuchtmaterial, Eintagsküken, Bruteier, Lebensmittel, tierische Nebenprodukte, Futtermittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse exportieren, und die zugrunde liegende Überprüfung des Betriebs.“

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Kontrollbehörde ist zuständig für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen für die Kreisverwaltungsbehörden, soweit diese eine solche für die Tätigkeit nach Abs. 1 benötigen.“

6. Nach Art. 29 wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30

#### Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

<sup>1</sup>Art. 16 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und die aufgrund dieser Regelung im Kostenverzeichnis festgelegten Beträge dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. <sup>2</sup>Solange und soweit für die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, ist Art. 16 Abs. 1 Satz 1 anzuwenden. <sup>3</sup>Das Vorliegen einer beihilferechtlichen Genehmigung für die in Satz 1 genannten Bestimmungen wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt nachrichtlich mitgeteilt.“

7. Der bisherige Art. 30 wird Art. 31.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Art. 9 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Veterinärwesen“ die Angabe „(GVVG)“ eingefügt.

2. Dem Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Darüber hinaus erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für Mindereinnahmen aus der Begrenzung der Fleischhygienegebühren bei Betrieben gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GVVG eine jährliche pauschale Zuweisung nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.“

### § 3

#### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**

In Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (BayAGTierNebG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-4-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

### § 4

#### **Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz**

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BayFAG,“ durch die Wörter „des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG),“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Wörter „und der Lebensmittelüberwachung“ angefügt.
  - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 5 Satz 3 BayFAG ist die Anzahl der im Vorvorjahr im Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde von Betrieben gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) geschlachteten Großvieheinheiten gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 4 und 5 GVVG im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Vorvorjahr von Betrieben gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GVVG in ganz Bayern geschlachteten Großvieheinheiten maßgebend.“
  - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach dem Wort „Berichtigungen“ werden die Wörter „der nach den Sätzen 1 bis 3 maßgebenden Berechnungsgrundlagen“ eingefügt.
3. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz teilt dem Landesamt für Statistik die für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 5 Satz 3 BayFAG maßgebende Zahl der geschlachteten Großvieheinheiten jährlich bis zum 10. Januar mit.“

### § 5

#### **Änderung des Kostenverzeichnisses**

Die Anlage des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abkürzungsverzeichnis wird in der Spalte „Abkürzung“ die Angabe „GDVG“ durch die Angabe „GVVG“ und in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz“ durch die Wörter „Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen“ ersetzt.
2. In der Tarif-Nr. 7.IX.10/2.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 16a“ die Wörter „oder Art. 137 oder Art. 138 Verordnung (EU) 2017/625“ eingefügt.

3. Die Lfd. Nr. 7.IX.11/ wird wie folgt geändert:
- In Tarif-Stelle 1.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 39 Abs. 1, soweit Art. 21b Abs. 2 GDVG“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 2a, soweit Art. 16 Abs. 2 GVVG“ ersetzt.
  - Tarif-Stelle 1.3 wird aufgehoben.
  - In Tarif-Stelle 3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz“ durch die Wörter „Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen“ ersetzt.
  - In Tarif-Stelle 3.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Art. 25 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
  - In Tarif-Stelle 3.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Art. 26“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.
  - Nach Tarif-Stelle 4.9 wird folgende Tarif-Stelle 4.10 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„4.10	Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa	20 bis 1.500 €.

- g) Nach Tarif-Stelle 5.2.7 wird folgende Tarif-Stelle 5.2.8 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„5.2.8	Werden Teile der amtlichen Kontrolle, insbesondere die Schlachtieruntersuchung, im Herkunftsbetrieb durchgeführt, gelten die Tarif-Stellen 5.2.1 bis 5.2.6 entsprechend.“	

- h) Nach der neuen Tarif-Stelle 5.2.8 wird folgende Tarif-Stelle 5.3 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„5.3	Amtliche Kontrolle in Schlachtbetrieben mit geringem Durchsatz gemäß Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 4 oder bei Schlachtung im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa oder Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004	
	5.3.1	Rindfleisch:	
	5.3.1.1	Ausgewachsene Rinder	14 €/Tier
	5.3.1.2	Jungrinder	10 €/Tier

5.3.2	Einhufer/Equidenfleisch	6 €/Tier
5.3.3	Schweinefleisch:	
	Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
5.3.3.1	weniger als 25 kg	5 €/Tier
5.3.3.2	mindestens 25 kg	7 €/Tier
5.3.4	Schaf- und Ziegenfleisch	
	Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
5.3.4.1	weniger als 12 kg	0,50 €/Tier
5.3.4.2	mindestens 12 kg	1 €/Tier
5.3.5	Geflügelfleisch	
5.3.5.1	Haushuhn und Perlhuhn	0,005 €/Tier
5.3.5.2	Enten und Gänse	0,01 €/Tier
5.3.5.3	Truthühner	0,025 €/Tier
5.3.5.4	Wachteln und Rebhühner	0,01 €/Tier
5.3.5.5	Anderes Geflügel als in den Tarif-Stellen 5.3.5.1 bis 5.3.5.4 bezeichnet	0,01 €/Tier
5.3.6	Zuchtkaninchen	0,09 €/Tier
5.3.7	Kleines Federwild (Farmwild)	0,50 €/Tier
5.3.8	Kleines Haarwild (Farmwild)	0,50 €/Tier
5.3.9	Laufvögel (Farmwild)	8 €/Tier
5.3.10	Landsäugetiere (Farmwild)	
5.3.10.1	Schwarzwild (Farmwild)	3,70 €/Tier
5.3.10.2	Wiederkäuer (Farmwild)	4,80 €/Tier
5.3.11	Auslagen:	
	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.3.1 bis 5.3.10 werden Auslagen nicht erhoben.	
5.3.12	Werden bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa oder Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nur Teile der amtlichen Kontrolle durchgeführt, verringern sich die Gebühren nach 5.3.1 bis 5.3.10 auf die Hälfte.“	

- i) Die bisherigen Tarif-Stellen 5.3 bis 5.8.2 werden die Tarif-Stellen 5.4 bis 5.9.2.  
j) Die Tarif-Stelle 7.3 wird aufgehoben.

## § 6

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Thomas Gehring**

II. Vizepräsident

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Dr. Petra Loibl

Abg. Paul Knoblach

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Hans Friedl

Abg. Ralf Stadler

Abg. Dr. Leopold Herz

Abg. Klaus Adelt

Abg. Christoph Skutella

Staatsminister Thorsten Glauber

**Präsidentin Ilse Aigner:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/26955)**

**- Zweite Lesung -**

Als Gesamtredezeit wurden 32 Minuten vereinbart. Als Erster erteile ich der Kollegin Dr. Petra Loibl von der CSU-Fraktion das Wort.

**Dr. Petra Loibl (CSU):** Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Sowohl der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als auch der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration haben dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung mit großer Mehrheit zugestimmt. Die vorgebrachten Änderungsanträge wurden berücksichtigt. Das Gesetz soll am 01.07.2023 in Kraft treten.

Ich möchte an dieser Stelle allen Kolleginnen und Kollegen danken, die den Gesetzentwurf befürwortet haben. Danken möchte ich auch den beiden beteiligten Ministerien, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Sie haben diesen Gesetzentwurf fachlich und unbürokratisch begleitet und auf den Weg gebracht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, heute ist ein guter Tag für Landwirte, für Metzger, für regionale Schlachtstrukturen, für regionale Wertschöpfungsketten, und heute ist ein guter Tag für den Tierschutz. Mit der Neuordnung der Fleischhygienegebühren geht im Einzelnen ein Wegfall des Kostendeckungsprinzips für die amtlichen Untersuchungen in Schlachtbetrieben einher. Damit schaffen wir verbesserte und faire Rahmenbedingungen für die kleinen, handwerklich strukturierten Schlachtbetriebe. Die Gebühren pro Tier waren aufgrund des größeren zeitlichen Kontrollaufwands deutlich höher als in den großen Schlachtbetrieben.

Ziel dieses Gesetzes sind also verringerte und vor allem einheitliche, pro geschlachtetem Tier anfallende Gebühren für die amtliche Überwachung in den kleinen Betrieben. Damit stärken wir wichtige Partner unserer heimischen Landwirtschaft und Tierhalter sowie der regionalen Lebensmittelproduktion. Wir stärken hiermit die regionalen Wertschöpfungsketten. Mit diesem Konzept, mit diesem Gesetzentwurf wird nicht nur für kleine Betriebe eine starke finanzielle Entlastung erreicht, sondern bayernweit werden einheitliche Gebühren eingeführt. So werden die kleinen Betriebe im Wettbewerb mit den größeren gestärkt, aber auch der Wettbewerb der kleineren Betriebe untereinander besteht nicht mehr durch die unterschiedlichen Gebühren, die wir vorher hatten. Das war ein großes Problem.

Somit bedeutet diese Gesetzesänderung, diese Gebührenstrukturänderung letztendlich wiederum mehr Tierschutz. Wir fördern das Tierwohl, die Tiergesundheit, denn eine hofnahe Schlachtung erspart den Tieren Stress und mitunter lange Lebendtiertransporte zu den Schlachtbetrieben. Von der Gesetzesänderung werden rund 1.500 kleinere Schlachtbetriebe bayernweit profitieren. Das entspricht etwa 95 % aller Schlachtbetriebe im Freistaat. Genau diese kleinen, regionalen Betriebe brauchen wir in Bayern, ebenso wie jeden einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb.

(Beifall bei der CSU)

Wie soll das finanziert werden? – Dazu noch ein Satz: Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhalten für die entstehenden Mindereinnahmen eine jährliche pauschale Zuweisung nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt. Hierfür stehen im Haushaltsjahr 2023 rund 2,5 Millionen Euro bereit. Zukünftig sind für diesen Ausgleich der Mindereinnahmen rund 5 Millionen Euro pro Jahr im Haushalt geplant. Das Gesetz soll sehr zeitnah evaluiert werden, planmäßig 2025. Im Rahmen dieser Evaluierung wird auch geprüft, ob weitere Betriebe von dieser Gebührenverringerung profitieren können, beispielsweise Wildverarbeitungsbetriebe, die einen sehr, sehr geringen Durchsatz haben – also Prüfung in der Evaluierung.

Somit wiederhole ich hier gerne, was ich in der Ersten Lesung schon gesagt habe: Heute ist ein guter Tag für den Tierschutz, für die Landwirte, für die Metzger, für die regionalen Schlachtstrukturen und letztendlich für die Vielfalt der Lebensmittelproduktion hier in Bayern! Ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Vielen Dank. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht als Nächster Herr Kollege Paul Knoblach.

**Paul Knoblach (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrtes Präsidium, werte Kolleginnen und Kollegen! "Regionales Metzgerhandwerk stärken – Fleischhygienegebühren vereinheitlichen" – so lautete unser Antrag vom 9. Oktober 2020. Daraus ist ein Gesetzentwurf der Staatsregierung geworden. Dies ist zu loben. Das habe ich bereits getan, und ich tue es gerne heute wieder. Es ist ein Beispiel, wie es aus meiner Sicht und vielleicht auch aus der Sicht vieler hier durchaus öfter laufen könnte. Ich würde mich darüber freuen.

Meine Vorrednerin Frau Dr. Petra Loibl hat hier bereits alle positiven Argumente angeführt. Sie sind absolut zutreffend. Allen diesen Argumenten stimme ich zu. Sie weiß als Brancheninsiderin sehr gut, wovon sie spricht. Das hört man, und das liest man auch. Klar ist: Im Haushalt 2023 dafür eine Summe von 2,5 Millionen Euro einzusetzen, ist bereits verfügt. Im Doppelhaushalt 2024/2025 gibt es noch einmal 5 Millionen Euro. All das kann man nur unterstreichen.

Zwei bzw. drei Einfügungen ins Gesetz fordern wir allerdings: In Erster Lesung haben wir GRÜNEN gefordert, kleine Wildverarbeitungsbetriebe in diese gesetzliche Regelung mit aufzunehmen. Wir fordern hier, nicht bis zur voraussichtlich in 2025 stattfindenden ersten Evaluierung zu warten, sondern diese so wichtigen Betriebe ebenfalls ins Gesetz und in die neue Gebührentabelle aufzunehmen. Ich denke, die Sachlage ist diesbezüglich genauso klar wie bei den Schlachtbetrieben, über die wir bisher gesprochen haben.

Unsere zweite Forderung lautet, die Ausgleichszahlungen auch im Laufe des Evaluierungsprozesses fortzuführen. Dies geht für mich nämlich nicht eindeutig aus der Antwort der Staatsregierung auf eine Anfrage hervor. Es wäre fatal für alle Beteiligten, wenn diese Zahlungen ausgesetzt würden, weil wir aus heutiger Sicht erst einmal eine Deckung dieser Ausgleichszahlungen bis zum Ende des Jahres 2025 haben. Wenn sich die Evaluierung, die Prozesse, die Diskussionen und der Neustart nach der Evaluierung bis zum Jahr 2026 hinziehen, muss dafür gesorgt sein, dass diese Ausgleichszahlungen lückenlos fortgeführt werden, bis wir eine Anschlussentscheidung haben. Dies geht für mich im Moment zumindest nicht aus dem Entwurf hervor. Das ist selbstverständlich auch ein großer Wunsch der Metzgerinnen und Metzger, für deren Betriebe wir heute hier stehen. Also: Keine Lücke in Ausgleichszahlungen entstehen lassen! Das muss in den Gesetzentwurf hinein.

Unsere dritte und letzte Forderung lautet, das Ergebnis der Evaluierung, vorgesehen in 2025, den Gremien des Bayerischen Landtags zur Beratung und eventuell anzupassenden Beschlussfassung vorzulegen.

Dies sind unsere Wünsche und Forderungen, die bitte noch aufgenommen werden sollten. – Ansonsten bedanke ich mich für Ihr Zuhören.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächster Redner ist Herr Kollege Hans Friedl von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

**Hans Friedl (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Heute geht eine Reise zu Ende, die formal am 2. März dieses Jahres begonnen hat. Damals fand die Erste Lesung zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Novellierung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften statt. Im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz wurde der Entwurf am 20. April 2023 von fast allen vertretenen Parteien für gut befunden. Sie haben zugestimmt. Nochmals: Es geht um eine

Herzensangelegenheit der FREIEN WÄHLER, den Erhalt der regionalen Strukturen und damit unserer Heimat. Die AfD, die sich ja gerne als die politische Gruppierung versteht, deren Hauptaufgabe es sei, die Heimat zu schützen,

(Andreas Winhart (AfD): So ist es!)

hat sich zu dem Gesetzentwurf bei der Abstimmung enthalten. Dies lässt tief blicken.

(Zuruf des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD))

Der Verfassungsausschuss hatte noch redaktionelle Änderungen. Dadurch sind wir heute in der Lage, diesen Gesetzentwurf zu verabschieden, damit das Gesetz am 1. Juli in Kraft treten kann.

Nochmals möchte ich kurz die Zahlen zu den im Gesetzentwurf beschriebenen Regelungen darstellen: Davon werden rund 1.500 kleine Schlachtbetriebe profitieren, also 95 % aller Schlachtbetriebe in Bayern. Die kleinen Schlachtbetriebe werden entlastet. Bei kostendeckend arbeitenden Schlachtbetrieben bleiben die Gebühren unverändert. Damit wollen wir diese Struktur, unsere Landwirtschaft und die Erzeuger auch regional in Bayern stärken. Das ist wichtig und richtig. Wenn Herr Kollege Knoblach seinen Antrag vom 9. Oktober 2020 wie eine Monstranz vor sich herträgt, muss ich ihm leider entgegen: Wir FREIEN WÄHLER haben hier bereits am 7. Oktober 2020 einen Dringlichkeitsantrag mit dem Titel "Entwicklung eines Schlachthofkonzepts für Bayern – Faire Rahmenbedingungen für die Schlachtung in Kleinbetrieben" eingebracht. Sorry, Herr Kollege Knoblach!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Am Ende des Tages zählt jedoch für uns alle hier im Hause, welchen Beitrag wir für Bayern leisten können. Mit dem Gesetzentwurf können wir einen guten Beitrag leisten. Wir fördern die kleinen, regionalen Schlachtbetriebe und gleichen die damit verbundenen Mindereinnahmen bei den Überwachungsbehörden aus. Dabei sind jeweils circa 5 Millionen Euro in die Haushalte eingestellt. Wenn schwarze Schafe entdeckt werden,

die sich nicht an die Regelungen hinsichtlich des Tierwohls halten, so werden diese sanktioniert und die Absenkung der Gebühren wird ausgesetzt. Die erste Evaluierung ist für 2025 geplant. Damit wird sich dann der im Oktober zu wählende neue Landtag auseinandersetzen müssen.

Ich kann mich nur wiederholen: Wir brauchen keine Bio-Kiwi aus Übersee! Wir FREIEN WÄHLER stehen zu heimischen Produkten, die regional und fair erzeugt wurden. Deshalb ist heute für Bayern ein guter Tag für das heimische Metzgerhandwerk, das jeden Tag seinen Beitrag leistet, um das Mosaik der regionalen und gesunden Lebensmittelerzeugung zu vervollständigen. Deshalb werden wir FREIEN WÄHLER dem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächster Redner ist der Abgeordnete Ralf Stadler von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Ralf Stadler (AfD):** Habe die Ehre, Herr Präsident, werte Kollegen! Wie ich bereits bei der Ersten Lesung gesagt habe, unterstützen wir natürlich die Zielsetzung, kleinere Schlachtbetriebe finanziell zu entlasten und den Tierschutz zu fördern. Aber dem, was Herr Friedl jetzt gesagt hat, kann ich so nicht zustimmen. Wer war denn in Argentinien und hat dem Mercosur-Abkommen zugestimmt? – Das waren die FREIEN WÄHLER.

Sie möchten unsere kleineren Betriebe schützen. Aber genau da steckt der Teufel im Detail. In Ihrem Antrag fordern Sie gleiche Gebühren für alle Schlachtbetriebe. Das geht einfach so nicht. Hier muss man klar differenzieren: Zum einen ist das beihilferelevant, und zum anderen lässt die EU eben nur für kleine Schlachtbetriebe Ausnahmen zu. Europarechtlich besteht die Vorgabe, dass für amtliche Kontrollen in Schlachthöfen kostendeckende Gebühren zu erheben sind. Aktuell sind diese Gebühren pro Tier in kleinen, handwerklich strukturierten Schlachtbetrieben aufgrund des

größeren Aufwands und der geringen Schlachtzahlen höher als in den großen Schlachtbetrieben. Das ist bekannt. Bei Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität soll von der im EU-Recht vorhandenen Möglichkeit gebraucht gemacht werden, Erleichterungen und finanzielle Entlastungen zu schaffen. Wie soll aber ausgeschlossen werden, dass Großschlachtereien dieses Gesetz nutzen, um Kosten zu sparen, indem sie einfach die Größen anpassen?

Grundsätzlich stellt sich auch die Frage, ob das Gesetz insgesamt dafür taugt, den Wettbewerbsnachteil kleinerer Schlachtbetriebe auszugleichen. Diese Frage kann man klar mit Nein beantworten. Problematischer als die Kosten für das Veterinärwesen sind nämlich nach wie vor die überhöhten Hygieneauflagen und der akute branchenweite Personalmangel; sie machen Kleinschlachtungen unrentabel.

Das Kriterium der traditionellen Methoden der Produktion, der Vereinbarung und des Vertriebs in Bezug auf Schlachtbetriebe ist nicht trennscharf. Wer entscheidet im Einzelfall rechtssicher, wann dieses Kriterium erfüllt ist?

Der pauschale Ausgleich soll eine landkreisspezifische und aufwendige Spitzabrechnung tatsächlich entstandener Defizite im Einzelfall vermeiden helfen. Problematisch ist die Pauschalisierung des Ausgleichs über die Staatskasse aber für Landkreise. Der Ausgleich spart zwar einerseits Bürokratie; andererseits können die Ausgleichsmittel in der kommenden Legislatur möglichen Sparzielen der künftigen Landesregierung zum Opfer fallen. Das gilt besonders dann, wenn eine aggressive vegetarische Bewegung wie die GRÜNEN Verbote ausspricht.

(Lachen und Beifall bei der AfD)

Die Zukunftsfähigkeit dieses Modells steht daher in den Sternen. Aber auch ein kleiner Schritt ist gut, selbst wenn das Kosten-Nutzen-Verhältnis infrage gestellt werden kann. Die Frage ist nur, ob entsprechende Ausnahmeregelungen für die Einhaltung einschränkender Auflagen vielleicht mehr bringen würden.

Die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen soll mit diesem Gesetzentwurf an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit angegliedert werden. Neben dem hohen bürokratischen Aufwand mit fraglichem Nutzen stellen sich weitere Fragen: Wie will die Staatsregierung das Fachwissen weiterhin sicherstellen? Werden bei einer Verlagerung alle Mitarbeiter übernommen? Wird das Verwaltungshandeln in der Zeit der Verlagerung eingeschränkt, bzw. wie soll ein reibungsloses Verwaltungshandeln in der Übergangszeit überhaupt sichergestellt werden?

(Beifall bei der AfD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Stadler, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. – Es gibt eine Zwischenbemerkung des Kollegen Herz von den FREIEN WÄHLERN. Herr Herz, bitte.

**Dr. Leopold Herz (FREIE WÄHLER):** Lieber Ralf Stadler, nur eine Information: Die FREIEN WÄHLER und damit auch meine Wenigkeit haben diesem Mercosur-Abkommen nicht zugestimmt. Was allerdings Kolleginnen in Brüssel tun, das liegt nicht in meinem Einflussbereich.

**Ralf Stadler (AfD):** Ja, aber es ist dieselbe Partei.

(Beifall bei der AfD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächster Redner ist der Kollege Klaus Adelt von der SPD-Fraktion.

**Klaus Adelt (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bewundere immer wieder – gerade meine Vorredner –, wie man über so ein einfaches Thema so viel drum herumreden kann. Freilich kann ich überall ein Haar in der Suppe finden, wenn ich denn lange genug suche. Aber hier geht es um ein ganz einfaches, banales Ding, es geht um die Wurst, um nichts anderes,

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN – Heiterkeit)

und darum, dass die Schlachtgebühren in den kleinen Metzgerschlachthöfen abgesenkt werden. – Kostendeckendes Prinzip: Früher hat es 14 Mark gekostet, einen Hasen im Schlachthof zu schlachten.

(Andreas Winhart (AfD): Der Hase ist doch Vergangenheit!)

Das war ein Riesenbetrag. Jetzt schafft man die Möglichkeit, dass die kleinen Metzgerschlachthöfe – 1.400, Petra Loibl hat es erwähnt – die Möglichkeit haben, nicht mehr kostendeckend zu arbeiten. Die Gebühren werden über das Land vom Landkreis übernommen bei gleichem Standard in den Schlachthöfen; denn unsere Metzgerschlachthöfe haben einen guten Standard. Man muss das nur mal vergleichen: Metzgerschlachthof – 150 Schweine in der Woche, größere Schlachthöfe – 4.500 bis 6.000 Schweine, und in Dänemark werden in einem Schlachthof 20.000 Schweine am Tag geschlachtet. Das sind halt schon Unterschiede mit allem Drum und Dran.

Aber mit diesem Gesetz ist es möglich, die kleinen Metzgerschlachthöfe zu erhalten, handwerkliche Familienbetriebe, Direktvermarkter, und damit wird auch viel für den regionalen Genuss getan. Das muss ich mal sehr deutlich sagen. Es ist auch ein guter Tag für die Verbraucher. Mit den regionalen Schlachthöfen weiß man sicher – ich muss das einfach erwähnen –, dass in Oberfranken im Leberkäs noch Leber drin ist und dass in Süddeutschland im sogenannten Leberkäs nur ein gemeiner Fleischkäse ist. Aber das ist wurscht, Hauptsache, das schmeckt. Wir stimmen dem Gesetz zu.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Das Wort hat der Kollege Christoph Skutella von der FDP-Fraktion.

**Christoph Skutella (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Gesetz zur Neuordnung der Fleischgebühren begrüßen wir als FDP-Fraktion natürlich, wie auch schon in der Ersten Lesung. Wir haben das Thema ja auch immer

wieder mit kleineren Anfragen begleitet. Deswegen ist es schön, dass wir uns heute abschließend damit befassen können; denn die finanzielle Entlastung kleinerer Schlachtbetriebe durch einheitliche Gebühren für die amtliche Überwachung ist längst überfällig. Da sind wir uns auch alle einig. Hier wurden ja schon große Loblieder auf diesen Tag heute gesungen. Ich möchte jetzt hier nicht "Ein guter Tag" anstimmen, aber es wäre zumindest für diesen Punkt angebracht.

Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen der FREIEN WÄHLER, einen Punkt muss ich bei euch schon anbringen. Wir warten nämlich nach wie vor auf euer umfangreich angekündigtes Schlachthofkonzept. Darauf habt ihr vor drei Jahren mal angespielt. Die Senkung der Fleischhygienegebühren ist da ein Punkt. Vielleicht habt ihr ja irgendwann die Möglichkeit, daran noch ein bisschen intensiver zu arbeiten. Versprochen oder angekündigt hättet ihr das zumindest. Dazu ist jetzt noch nicht viel gekommen.

Die Metzgerhandwerke stehen aber auch vor vielen anderen Problemen: Fachkräftemangel, fehlender Nachwuchs, und das trotz großartiger Imagekampagnen gerade dieser Branchen, trotz der kreativen Werbung um Auszubildende. Da ist die Branche sehr, sehr fleißig unterwegs, und trotzdem ist das ein großes Problem.

Steigende Kosten für Energie ist natürlich auch ein Thema und nicht zuletzt das auf EU-Ebene diskutierte Verbot von F-Gasen, von fluorierten Gasen, die natürlich klimaschädlich sind, die verboten werden sollen, die in Kühlzellen für die Kühlung benutzt werden. Aber es gibt leider noch keine geeignete umweltfreundliche Alternative dazu.

Deswegen appelliere ich jetzt an alle Kolleginnen und Kollegen, dass ihr Kontakt mit euren Europa-Abgeordneten sucht – auch in Richtung der CSU bitte; denn da wurden bei Abstimmungen, glaube ich, ein paar Fehler gemacht. Ich hoffe, dass das jetzt noch im Ratifizierungsverfahren in einer Novellierung in den Trilogverhandlungen geändert werden kann. Bitte den Kontakt zu Europa-Abgeordneten suchen! Das wäre kein guter Weg. – Dem Gesetz stimmen wir zu.

(Beifall bei der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Das Wort hat nun für die Staatsregierung der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber.

(Zuruf des Abgeordneten Klaus Adelt (SPD))

**Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz):** – Genau. So ist es, Klaus. – Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Klaus Adelt weiß, wie man so eine Bierzeltrede eigentlich halten muss. Das ist richtig, Klaus.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, herzlichen Dank erst mal, herzlichen Dank für die Arbeit in den Ausschüssen und die Beratungen, Dank für Beiträge und die Einarbeitung von Verbesserungen. Das ist ein wirklich guter Tag, weil wir es im Prinzip über alle Fraktionen hinweg geschafft haben, dieses Thema der regionalen Schlachthöfe und damit auch Fragen der Regionalität von Produkten, des Tierwohls, kurzer Transportwege und natürlich auch einer Stärkung unserer Landwirtschaft, der 100.000 Betriebe in Bayern, gemeinsam hinzubekommen.

Das ist ein Teil; ein weiterer Teil ist die Wertschätzung für dieses ehrbare Fleischer- und Metzgerhandwerk. Ein weiterer Teil ist die regionale Wertschöpfung, damit wir am Ende des Tages – auch das ist angesprochen worden – eben die Vielfalt der Produkte in ganz Bayern erhalten können. Diese Vielfalt zu erhalten, bedeutet natürlich auch, die Strukturen dementsprechend anzupassen.

Ich sage herzlichen Dank an das Landwirtschaftsministerium, weil wir das gemeinsam in Partnerschaft machen. Wir stemmen gemeinsam diese 5 Millionen Euro, die wir den Kommunen am Ende als – ich sage einmal – avisierten Betrag für den an anderer Stelle entstehenden Ausfall geben. Ich danke auch der Landwirtschaftsministerin. Ich sage dem Landtag Danke für die Unterstützung beim Haushalt und dafür, dass wir das machen können.

Ich kann nur sagen: In der Branche wird das sehr begrüßt. In der Landwirtschaft wird das sehr begrüßt. Alle, die am Ende des Tages mehr Tierwohl wollen – deshalb haben wir auch die Weideschlachtung in dieses Konzept mitaufgenommen –, werden ihre Unterstützung finden. Ich sage noch einmal herzlichen Dank an den Landtag. Ich sage herzlichen Dank an meine beiden Regierungsfractionen. Es ist eine gute Geschichte.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/26955 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz auf der Drucksache 18/29447 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden. Weiterhin schlägt er vor, in § 6 als Datum des Inkrafttretens den "1. Juli 2023" einzusetzen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 18/29447.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der FDP sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Keine. Stimmenthaltungen! – Das ist die AfD-Fraktion. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht, wie ich sehe.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der FDP

sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Keine. Stimmenthaltungen! – Das ist die AfD-Fraktion. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2023

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)